

# **Satzung für den Verein „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“**

## **Präambel**

Diese Satzung verwendet ausschließlich die weibliche Form. Diese schließt die männliche Form mit ein.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Oldenburg (Oldb.).

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des freien Zugangs zur Information für Bildung und Wissenschaft.
- (2) Der Verein will durch die Durchführung geeigneter Bildungs- und Informationsmaßnahmen, das Bewusstsein und Verständnis der Bürger sämtlicher gesellschaftlicher Ebenen für die Bedeutung des Urheberrechts beim freien Zugang zur Information im Bereich von Bildung und Wissenschaft stärken. Hierzu will der Verein entsprechende Aktivitäten initiieren, durchführen und unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - öffentliche Aktionen, wie Rundfunkbeiträge und Zeitungsanzeigen,
  - die Durchführung wissenschaftlicher Vortragsveranstaltungen, Workshops und Konferenzen,
  - die Durchführung wissenschaftlicher Projekte und Verbreitung wissenschaftlicher Studien,
  - Beschleunigung des Wissenstransfers durch zeitnahe Publikation der wissenschaftlichen Ergebnisse im Rahmen der fachlichen und allgemeinen, gesellschaftlichen und politischen Diskussion,
  - Vernetzung der Interessengruppen am Urheberrecht aus Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,
- (4) Der Verein ist überparteilich.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die

Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- (1) Stimmberechtigten Mitgliedern: Sie haben die vom Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte.
- (2) Fördermitgliedern: Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.

#### **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die für die in § 2 festgelegten Vereinszwecke eintritt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - durch schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten ab Zugang beim Vereinsvorstand auszusprechende Austrittserklärung, die zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird,
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung einer zweiten Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung hat der Vorstand auf die Möglichkeit einer bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft sowie auf die Möglichkeit des Beitragserlasses in besonderen Fällen gemäß § 7 Ziffer 3 hinzuweisen.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederver-

sammlung beschließt.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind von den Mitgliedern bis zum 31.03. eines Jahres für das laufende Wirtschaftsjahr an den Verein zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Der Vorstand darf Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese Spenden dürfen nur zur Verwirklichung der gemeinnützigen und ideellen Zwecke des Vereins verwendet werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin (Schriftführerin) und der zweiten Stellvertreterin (Schatzmeisterin) und der dritten Stellvertreterin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Die Amtszeit beginnt nach Ablauf von 28 vollen Kalendertagen nach der Wahl und endet entsprechend.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Rahmen der geltenden Gesetze.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder einem sonst geeigneten Verfahren gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt sowie zwei der drei Stellvertreterinnen gemeinschaftlich vertreten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und ggf. Ausgleich von entstandenen Nachteilen entsprechend den jeweiligen steuerlich anerkannten Sätzen oder einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelung.
- (9) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bestellen, die im Auftrag und nach Weisung des Vorstands die laufenden Geschäfte führt.
- (10) Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil, sofern darüber kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform einberufen. Dabei zählen der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn nach Auffassung des Vorstands das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die schriftliche Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift gerichtet wurde. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind der Einladung beizufügen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - Entgegennahme des Kassenberichts,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die turnusgemäß innerhalb von 23 bis 26 Monaten nach ordentlicher Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgen soll.
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen für zwei Wirtschaftsjahre, und zwar vor Beginn des ersten zu prüfenden Wirtschaftsjahres,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden und bei deren Verhinderung durch eine ihrer drei Stellvertreterinnen geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin unterschrieben wird. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung. Diese bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn 90 % der stimmberechtigten Mitglieder ihnen in Textform zustimmen.
- (7) Vertretung bei Abstimmungen ist zulässig, sofern der Vertreter sich auf Wunsch auch nur eines erschienenen bzw. vertretenen Mitglieds durch schriftliche Vollmacht ausweist.

## § 11 Kuratorium

- (1) Der Verein kann ein Kuratorium einrichten.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins im gesellschaftlichen Raum mitzutragen und bei der Umsetzung mitzuwirken. Es besteht aus Personen, die über besondere Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung

der Vereinsziele verfügen und bereit sind, sich persönlich besonders zu engagieren.

- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Personen, die vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden. Das Kuratorium wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederberufung erfolgt. Abweichend hiervon wird die erste Legislaturperiode des Kuratoriums nach Gründung des Vereins drei Jahre betragen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium in angemessenem Umfang laufend über seine Arbeit zu informieren, insbesondere ist er vom Vorstand vor allen wichtigen Maßnahmen, mit denen der Verein an die Öffentlichkeit tritt, soweit dies zeitlich möglich ist anzuhören.

### **§ 12 Jahresrechnung**

Der Vorstand des Vereins hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen. Diese Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüferinnen zu prüfen. In die Prüfung ist die Buchführung des Vereins einzubeziehen. Die Kassenprüferinnen haben zu bestätigen, dass die Geldmittel des Vereins satzungsgemäß verwendet wurden. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Initiative für Netzwerk-Information e.V. (DINI) in Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Sonstiges und Salvatorische Klausel**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das Bestehen und die Durchführung dieser Satzung soll - soweit gesetzlich möglich – Oldenburg (Oldb.) sein.

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen dadurch im Zweifelsfalle die übrigen Regelungen nicht beeinträchtigt werden. Die rechtsunwirksame Regelung ist vielmehr durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt im Falle einer Lücke entsprechend.